

„Hochschulzugang ohne Abitur“ in Thüringen

Bezüglich des Hochschulzugangs gelten in Thüringen aktuell (Stand: Dezember 2021) insbesondere folgende Rechtsgrundlagen:

- **§§ 67, 70 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) [siehe Anlage],**
- **Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 509), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GVBl. S. 189) [siehe Anlage; Hinweis: diese Verordnung wurde zum Druckstand dieser Information seitens des Ordnungsgebers (Ministeriums) noch nicht an die Änderungen des ThürHG angepasst, wird seitens der FSU Jena aber weiterhin sinntensprechend angewendet],**
- **Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität (FSU) Jena vom 17. September 2019 (Verköndungsblatt der FSU Nr. 8/2019, Seite 261),**
- **Satzung über den besonderen Hochschulzugang beruflich Qualifizierter an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU-Probestudium-Satzung) vom 24. Februar 2015 (FSU-Verköndungsblatt 3/2015 S. 59).**

D.h. der Katalog der **direkten Hochschulzugangsberechtigungen (HZB)** wurde in § 67 Abs. 1 ThürHG deutlich ausgeweitet und gleichzeitig Freiraum für die Anerkennung **beruflicher Fortbildungen** als HZB geschaffen sowie die Möglichkeit eines **Probestudiums** eingeräumt.

Die einzelnen rechtlichen Regelungen können den **Anlagen** entnommen werden. Die Möglichkeit des Hochschulzugangs ist in Thüringen grundsätzlich von der Hochschule zu prüfen, an der der Bewerber künftig studieren möchte. D.h. die FSU Jena kann ausschließlich Unterlagen von Bewerbern prüfen und HZB's feststellen, die für die FSU Jena Gültigkeit besitzen (werden). **Eingangsprüfungen** werden an der FSU Jena derzeit **nicht** angeboten.

Zur (Vor)Prüfung, ob eine Hochschulzugangsberechtigung und damit eine grundsätzliche Studierfähigkeit (**aufgrund beruflicher Fortbildung analog einer Meisterprüfung**) vorliegt, können folgende Unterlagen eingereicht werden:

- **Anschreiben mit der Bitte um Feststellung einer Hochschulzugangsberechtigung und der Darstellung der derzeitigen Situation sowie der Angabe des konkreten Studienwunsches** (Studienangebot der FSU Jena – siehe www.uni-jena.de/studienangebot.html),
- **aktueller, ausführlicher, tabellarischer Lebenslauf insbesondere mit vollständigen Angaben zu Aus- und Fortbildungen sowie Berufstätigkeiten,**
- **sämtliche bisherigen Berufsabschlusszeugnisse, Berufsurkunden, Fortbildungszeugnisse / -urkunden** (jeweils alle Seiten in amtlich beglaubigter Kopie) **sowie Schulabgangszeugnisse und sonstige Qualifizierungsnachweise** (in einfacher Kopie)

Postanschrift:

**Friedrich-Schiller-Universität Jena
Dezernat 1 (SSZ)
Herrn Götz
Fürstengraben 1
07743 Jena.**

Bitte beachten Sie:

Bei der Übersendung sollten im Anschreiben unbedingt Erreichbarkeitsangaben (Postanschrift, Telefon, Telefax, **E-Mail**, Handy) für Rückfragen gemacht werden.

Darüber hinaus wird die Mitsendung eines an Sie **adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlages (C4 für Format A4)** empfohlen, um einen zügigen Postaustausch zu gewährleisten.

„Hochschulzugang ohne Abitur“ in Thüringen

Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einem **Probestudium** vorliegen, können folgende Unterlagen eingereicht werden:

- **Anschreiben mit dem (formlosen) Antrag auf Zulassung zu einem Probestudium und der Darstellung der derzeitigen Situation sowie der Angabe des konkreten Studienwunsches**
(Studienangebot der FSU Jena – siehe www.uni-jena.de/studienangebot.html),
- **aktueller, ausführlicher, tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zu Aus- und Fortbildungen sowie Berufstätigkeiten; insbesondere mit einem geeigneten Nachweis der mind. dreijährigen zum angestrebten Studiengang fachnahen hauptberuflichen Berufspraxis,**
- **sämtliche bisherigen Berufsabschlusszeugnisse und Berufsurkunden einer mind. zweijährigen zum angestrebten Studiengang fachnahen Berufsausbildung** (jeweils alle Seiten in amtlich beglaubigter Kopie) **sowie Schulabgangszeugnisse** (in einfacher Kopie),
- **Vorlage des Nachweisblattes über die erfolgte Studienberatung** (Formular siehe Anhang) **bei der Zentralen Studienberatung (ZSB) der FSU Jena** (Terminvereinbarung für das ZSB-Gespräch „Probestudium“ ist unter 03641-9411111 möglich).

empfohlene Beantragungsfristen:

- für einen beabsichtigten Start zu einem Wintersemester (**Semesterbeginn 01.10.**):
 - bis zum 30.06.
(soweit das Probestudium in einem zulassungs**beschränkten** Studiengang angestrebt wird)
 - bis zum 31.08.
(soweit das Probestudium in einem zulassungs**freien** Studiengang angestrebt wird)
- für einen beabsichtigten Start zu einem Sommersemester (**Semesterbeginn 01.04.**):
 - bis zum 31.12.
(soweit das Probestudium in einem zulassungs**beschränkten** Studiengang angestrebt wird)
 - bis zum 01.03.
(soweit das Probestudium in einem zulassungs**freien** Studiengang angestrebt wird).

[Ob ein angestrebter Studiengang aktuell zulassungsbeschränkt oder zulassungsfrei ist, kann der Studiengangsdatenbank unter www.uni-jena.de/studienangebot.html entnommen oder auch telefonisch erfragt werden.]

Postanschrift:

Friedrich-Schiller-Universität Jena
Dezernat 1 (SSZ)
Herrn Götz
Fürstengraben 1
07743 Jena.

Bitte beachten Sie:

Bei der Übersendung sollten im Anschreiben unbedingt Erreichbarkeitsangaben (Postanschrift, Telefon, Telefax, **E-Mail**, Handy) für Rückfragen gemacht werden. Darüber hinaus wird die Mitsendung eines an Sie **adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlages (C4** für Format A4) empfohlen, um einen zügigen Post austausch zu gewährleisten.

Rückfragen zur Thematik „Hochschulzugang ohne Abitur“ beantwortet Herr Götz unter Telefon 03641 – 9 411 110.

Anlagen

Landesrecht TH

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung: ThürHG**Fassung vom:** 10.05.2018**Gültig ab:** 24.05.2018**Dokumenttyp:** Gesetz**Quelle:****Gliederungs-Nr:** 221-1**Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG)
Vom 10. Mai 2018 ^{*)}****§ 67****Allgemeine Hochschulzugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Studium berechtigt

1. in grundständigen Studiengängen einer Hochschule nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife,
2. in grundständigen Fachhochschulstudiengängen oder dualen Studiengängen an der Dualen Hochschule die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife,
3. in grundständigen Studiengängen einer Hochschule nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 10
 - a) die positive Entscheidung einer Hochschule nach dem erfolgreichen Absolvieren eines Probestudiums nach § 70 Abs. 1 oder das Bestehen einer Eingangsprüfung nach § 70 Abs. 2,
 - b) das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung,
 - c) der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt,
 - d) der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,
 - e) der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung nach Satz 2 als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird,
4. in konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengängen ein erster Hochschulabschluss, ein Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie sowie weiteren in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelten besonderen Zugangsvoraussetzungen; für weiterbildende Masterstudiengänge ist darüber hinaus der Nachweis von qualifizierten berufspraktischen Erfahrungen in der Regel nicht unter einem Jahr erforderlich.

Das für Kultusangelegenheiten zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium das Nähere über die Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer beruflichen Fortbildung mit einer Meisterprüfung und legt fest, welche Fortbildungen nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. d der Meisterprüfung gleichwertig

sind. Ferner kann es in einer Rechtsverordnung sonstige gleichwertige Fortbildungen nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. e der Meisterprüfung gleichstellen.

(2) Studienbewerber, die ein Studium in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben, besitzen eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation.

(3) Das für Kultusangelegenheiten zuständige Ministerium legt aufgrund der außerhalb dieses Gesetzes vorhandenen Ermächtigungen im Wege von Rechtsverordnungen fest, welche außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Abschlüsse die Hochschulreife oder Fachhochschulreife vermitteln. Soweit ausländische Hochschulzugangsberechtigungen der Anerkennung bedürfen, regelt das für Kultusangelegenheiten zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere über die Voraussetzungen, insbesondere die Vergleichbarkeit dieser Berechtigungen mit der Hochschulreife in Thüringen und das Verfahren.

(4) Das Ministerium kann im Benehmen mit der betroffenen Hochschule durch Rechtsverordnung für einzelne Studiengänge bestimmen, dass als Voraussetzung für die Zulassung eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf nachzuweisen ist, wenn diese Berufsausbildung im Hinblick auf das Studienziel erforderlich ist.

(5) Auf Antrag einer Hochschule kann das Ministerium durch Rechtsverordnung den Hochschulzugang durch erfolgreiches Bestehen einer Zugangsprüfung für Studienbewerber regeln, die nicht über die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 verfügen, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt zum Studium in einem bestimmten Studiengang oder bestimmter fachlich verwandter Studiengänge der Hochschule. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 wird im Einvernehmen mit dem für Schulwesen zuständigen Ministerium erlassen und regelt insbesondere

1. die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren,
2. die Zulassungsvoraussetzungen zur Zugangsprüfung,
3. die Rechtsstellung der Studienbewerber bis zum Abschluss der Zugangsprüfung.

Sofern eine Hochschule zur Durchführung der Zugangsprüfung berechtigt wird, kann sie sich wegen der Zugangsprüfung, einschließlich der Vorbereitung auf die Zugangsprüfung, der Unterstützung Dritter bedienen. Die nähere Ausgestaltung einer Zusammenarbeit nach Satz 4 regelt die Hochschule in einer Kooperationsvereinbarung, in der sicherzustellen ist, dass der Hochschule die Aufgabe obliegt, die Zugangsprüfung abzunehmen und die kooperierende Einrichtung sich verpflichtet, der Hochschule für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten.

Fußnoten

- *) Verkündet als Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitbestimmung an Hochschulen sowie zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149)

Landesrecht TH

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung: ThürHG	Quelle: 
Fassung vom: 10.05.2018	Gliederungs-Nr: 221-1
Gültig ab: 24.05.2018	
Dokumenttyp: Gesetz	

**Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG)
Vom 10. Mai 2018 ^{*)}**

**§ 70
Besonderer Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte**

(1) Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte und erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich verfügen und anschließend eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich nachweisen, können für die Dauer von mindestens einem bis höchstens zwei Semestern auf Probe ein Studium aufnehmen. Nach Ablauf des Probestudiums entscheidet die Hochschule auf der Grundlage der während des Studiums nach Satz 1 erbrachten Leistungen über das Bestehen des Probestudiums und die Fachsemestereinstufung; die während des Studiums nach Satz 1 erbrachten Leistungen werden angerechnet. Dem Probestudium muss eine umfassende Beratung durch die Hochschule vorausgehen. Das Nähere über das Studium nach Satz 1, die Zugangsvoraussetzungen und die während dieses Studiums zu erbringenden Leistungen regeln die Hochschulen im Rahmen ihrer Satzungen.

(2) Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und mindestens drei Jahre hauptberuflich tätig waren, berechtigt zum Studium in einem bestimmten Studiengang auch das Bestehen einer Eingangsprüfung. Das Nähere über die Eingangsprüfung, insbesondere

1. für welche Studiengänge Eingangsprüfungen zugelassen werden,
2. Form und Inhalt der zu erbringenden Prüfungsleistungen,
3. die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Bestimmung der Prüfer für die einzelnen Prüfungsteile und
4. das Prüfungsverfahren

regelt jede Hochschule für ihre Studiengänge im Rahmen ihrer Satzungen.

(3) Abweichend von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 können zu einem weiterbildenden Masterstudiengang in von der Hochschule zu definierenden Ausnahmefällen auch Bewerber zugelassen werden, die nur eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen; Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. Die Bewerber müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. Näheres regeln die Hochschulen im Rahmen ihrer Satzungen.

Fußnoten

- *⁾ Verkündet als Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitbestimmung an Hochschulen sowie zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149)

© juris GmbH

Landesrecht TH

Gesamtes Gesetz

juris-Abkürzung: HSchulZFGlwV TH**Ausfertigungsdatum:** 18.06.2009**Gültig ab:** 15.07.2009**Dokumenttyp:** Verordnung**Quelle:****Fundstelle:** GVBl. 2009, 509**Gliederungs-Nr:** 221-1-25

**Thüringer Verordnung
über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den
Hochschulzugang
Vom 18. Juni 2009**

Zum 25.06.2018 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GVBl. S. 189)

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), verordnet das Kultusministerium:

§ 1

Kriterien für die Gleichwertigkeit

(1) Eine abgeschlossene berufliche Fortbildung kann nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e ThürHG von der Hochschule als der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt werden, wenn

1. ihr eine mindestens zweijährige, anerkannte und erfolgreich abgeschlossene berufliche Ausbildung vorausging und
2. eine berufliche Fortbildung im erlernten Beruf, die
 - a) auf der beruflichen Ausbildung aufbaute,
 - b) auf bundes- oder landesrechtlichen Rechtsvorschriften beruhte,
 - c) sich nicht nur auf einzelne Kenntnisse und Fähigkeiten bezog und
 - d) mindestens 400 Stunden umfasst hat, erfolgreich abgeschlossen wurde.

(2) Eine im Ausland erworbene berufliche Fortbildung kann von der Hochschule als der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt werden, wenn sie zu einem Bildungsstand geführt hat, der dem Bildungsstand nach Absatz 1 gleichwertig ist.

§ 2

Gleichwertigkeit und Gleichstellung bestimmter beruflicher Fortbildungen

Die in der Anlage aufgeführten beruflichen Fortbildungen sind der Meisterprüfung gleichwertige berufliche Fortbildungen nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d ThürHG oder werden nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e ThürHG der Meisterprüfung gleichgestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie findet erstmals zum Wintersemester 2009/2010 Anwendung.

Erfurt, den 18. Juni 2009

Der Kultusminister

B. Müller

Anlage

(Zu § 2)

Gleichwertige und gleichgestellte berufliche Fortbildungen nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d und e ThürHG

Die nachfolgend genannten beruflichen Fortbildungen im erlernten Beruf sind nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d ThürHG der Meisterprüfung gleichwertig oder werden nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e ThürHG der Meisterprüfung gleichgestellt:

1. der Abschluss an einer Fachschule nach § 8 Abs. 8 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung als
 - a) staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher,
 - b) staatlich anerkannte Heilpädagogin oder staatlich anerkannter Heilpädagoge,
 - c) staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger,
 - d) staatlich anerkannte Motopädin oder staatlich anerkannter Motopäde,
 - e) staatlich anerkannte Medizinpädagogin oder staatlich anerkannter Medizinpädagoge,
 - f) staatlich anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit,
 - g) staatlich anerkannte Augenoptikerin oder staatlich anerkannter Augenoptiker,
 - h) staatlich anerkannte Familienpflegerin oder staatlich anerkannter Familienpfleger,
 - i) staatlich anerkannte Wirtschaftsinformatikerin oder staatlich anerkannter Wirtschaftsinformatiker,
 - j) staatlich geprüfte Logistikerin oder staatlich geprüfter Logistiker,
 - k) staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin oder staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter,
 - l) staatlich geprüfte Gestalterin oder staatlich geprüfter Gestalter,

wenn vor dem Besuch der Fachschule eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde und der Abschluss der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung) entspricht,

2. Weiterbildungen, die auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens vom 11. Februar 2003 (GVBl. S. 104) in der jeweils geltenden Fassung erfolgreich absolviert wurden,
3. der Abschluss als
 - a) Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer,
 - b) Steuerberaterin oder Steuerberater,wenn nach diesem Erwerb eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit ausgeübt wurde,
4. der Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes oder eines gleichwertigen Bildungsstands für Beschäftigte im öffentlichen Dienst, wenn nach diesem Erwerb eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit ausgeübt wurde,
5. ein Fortbildungsabschluss, für den Prüfungsregelungen nach den §§ 53 und 54 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I. S. 931) in der jeweils geltenden Fassung oder den §§ 42 und 42a der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I. S. 3094) in der jeweils geltenden Fassung bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen und zuvor eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf erfolgreich abgeschlossen wurde; unter die in Halbsatz 1 genannten Fortbildungsabschlüsse fallen insbesondere die Abschlüsse zur
 - a) Fachkauffrau oder zum Fachkaufmann,
 - b) Fachwirtin oder zum Fachwirt,
 - c) Betriebswirtin oder zum Betriebswirt,
 - d) Technischen Betriebswirtin oder zum Technischen Betriebswirt,
 - e) Geprüften Betriebswirtin für Informationstechnik oder zum Geprüften Betriebswirt für Informationstechnik,
 - f) Informatikerin oder zum Informatiker,
 - g) Betriebsinformatikerin oder zum Betriebsinformatiker,
 - h) Wirtschaftsinformatikerin oder zum Wirtschaftsinformatiker,
 - i) Handelsassistentin-Einzelhandel oder zum Handelsassistenten-Einzelhandel,
 - j) Motopädagogin oder zum Motopädagogen,
 - k) Pharmareferentin oder zum Pharmareferenten,
 - l) IT-Entwicklerin oder zum IT-Entwickler,
 - m) IT-Projektleiterin oder zum IT-Projektleiter,
 - n) IT-Beraterin oder zum IT-Berater,

- o) IT-Ökonomin oder zum IT-Ökonom,
6. der Abschluss an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie als
- a) Verwaltungs-Betriebswirtin (VWA) oder Verwaltungs-Betriebswirt (VWA),
 - b) Verwaltungs-Diplom-Inhaberin (VWA) oder Verwaltungs-Diplom-Inhaber (VWA),
 - c) Betriebswirtin (VWA) oder Betriebswirt (VWA),
 - d) Betriebswirtin in einem Schwerpunktfach (VWA) oder Betriebswirt in einem Schwerpunktfach (VWA),

wenn vor der Ausbildung an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie eine mindestens zweijährige anerkannte Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.

© juris GmbH

**Satzung über den besonderen Hochschulzugang beruflich Qualifizierter
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
(FSU-Probestudium-Satzung)
vom 24.02.2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 sowie 63 Abs. 1 und 2 Thüringer Hochschulgesetz – ThürHG – vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität (FSU) Jena die folgende Satzung über den besonderen Hochschulzugang beruflich Qualifizierter an der FSU Jena (FSU- Probestudium-Satzung).
Der Senat der FSU Jena hat die Satzung am 17. Februar 2015 beschlossen.
Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 24.02.2015 genehmigt.

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt gemäß § 63 Abs. 1 ThürHG den besonderen Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung, die ein Studium an der FSU Jena anstreben.
- (2) Die sonstigen zugangsregelnden und vergaberechtlichen Regelungen der Hochschule, insbesondere die Immatrikulationsordnung der FSU sowie auch die Thüringer Vergabeverordnung und das ThürHG bleiben unberührt.
- (3) Eine Eingangsprüfung als besonderer Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 63 Abs. 2 ThürHG erfolgt nur, wenn dies die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge vorsehen und regeln.

**§ 2
Studium auf Probe**

- (1) Beruflich Qualifizierte, die eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich erfolgreich abgeschlossen und anschließend eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich absolviert haben, können die ersten beiden Fachsemester ihres Studiums an der FSU Jena auf Probe aufnehmen (Probestudium).
- (2) Vor der Aufnahme des Probestudiums muss die Interessentin/der Interessent ein umfassendes Beratungsgespräch bei der Zentralen Studienberatung (ZSB) der FSU Jena wahrnehmen. Beratungsgegenstände sind hierbei u.a. die Unterstützung bei der Wahl eines passenden Studienganges, Informationen zur Dauer und zu den Anforderungen im Rahmen des Probestudiums sowie Hinweise und ergänzende Informationen (bspw. zur Studienfinanzierung, Krankenversicherung u.ä.).
- (3) Die fachliche Verwandtschaft der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Berufspraxis zum angestrebten Studiengang wird im Zweifelsfall im Benehmen mit der/dem betreffenden Studienfachberaterin/Studienfachberater geprüft. Die Bestätigung der Beratungsteilnahme ist auf einem vom Studierenden-Service-Zentrum (SSZ) bereitgestellten Formblatt vorzunehmen und dem Antrag auf Zulassung zu einem Probestudium beizufügen.

**§ 3
Studiengänge und fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung**

- (1) Der Zugang zu einem Studium auf Probe ist in jedem grundständigen Studiengang des Studienangebotes der FSU Jena ([www.uni-jena.de/ studienangebot.html](http://www.uni-jena.de/studienangebot.html)) möglich, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Zulassung zu einem Studium auf Probe entspricht einer befristeten fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung; sie ist nicht zugleich auch eine Zulassung zu einem zulassungsbeschränkten Studiengang. Hierzu ist ein gesonderter Antrag auf Zulassung nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen in entsprechender Anwendung erforderlich.

(3) Als Note der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung wird die Durchschnittsnote des Berufsabschlusses nach § 2 (1) herangezogen. Als Datum des Erwerbs der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung gilt das Datum des Bescheides über die Zulassung zu einem Probestudium. Sowohl die Note nach Satz 1 als auch das Datum nach Satz 2 werden bei einer Studienplatzbewerbung (zulassungsbeschränkte Studiengänge) vergaberechtlich verwendet.

§ 4 Verfahren

(1) Zuständig für die Antragstellung, Zulassung, Überleitung bzw. Beendigung des Studiums auf Probe ist das SSZ.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einem Probestudium ist unter vollständiger Beifügung der erforderlichen Unterlagen und Nachweise unter Beachtung folgender Fristen (Posteingang im SSZ) zu stellen:

a) für das jeweilige Wintersemester:

- bis zum 30. Juni, soweit das Probestudium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang angestrebt wird
- bis zum 31. August, soweit das Probestudium in einem zulassungsfreien Studiengang angestrebt wird

b) für das jeweilige Sommersemester:

- bis zum 31. Dezember des Vorjahres, soweit das Probestudium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang angestrebt wird
- bis zum 1. März, soweit das Probestudium in einem zulassungsfreien Studiengang angestrebt wird.

(3) Mit der Immatrikulation hat die Probestudierende/der Probestudierende alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten nach den Ordnungen der Universität.

§ 5 Anforderungen und Leistungsnachweise

(1) Mit der Immatrikulation der/des Probestudierenden in einen Studiengang gelten die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen, soweit die Bestimmungen auf das Studium auf Probe anwendbar sind und diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.

(2) Nach Ablauf der zweisemestrigen Probezeit müssen Prüfungsleistungen und sonstige Nachweise im Umfang von mindestens 50 von Hundert der nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Leistungen (i.d.R. 15 ECTS je Semester) erfolgreich absolviert worden sein und nachgewiesen werden. Entsprechende Leistungsnachweise sind durch das jeweilige Prüfungsamt auszuhändigen oder können durch Vorlage elektronischer Leistungsübersichten (Friedolin) erbracht werden.

(3) Liegt der entsprechende Leistungsnachweis nicht bis zum Ende der Rückmeldefrist für das der Zeit des Probestudiums folgende Semester vor, hat die Probestudierende/der Probestudierende dies dem SSZ unverzüglich unter Angabe der maßgeblichen Gründe anzuzeigen. Das SSZ kann eine angemessene Nachfrist setzen.

§ 6 Abschluss des Probestudiums

(1) Liegen zum Ende der Probestudienzeit die nach § 5 Abs. 2 erforderlichen Leistungsnachweise vor, erfolgt die endgültige Einschreibung in dem betreffenden Studiengang. Liegen die entsprechenden Voraussetzungen nicht vor, erfolgt die Exmatrikulation.

(2) Vor der endgültigen Einschreibung in den betreffenden Studiengang erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt von Amts wegen eine Fachsemestereinstufung. Hierbei werden aufgrund der Gleichwertigkeit sämtliche Leistungen aus dem Probestudium anerkannt und angerechnet; im Übrigen gelten die Regelungen zur Anerkennung von Leistungen nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. Auf der Grundlage der erbrachten Leistungen kann abweichend auch eine Einstufung in das 2. Fach-semester erfolgen.

§ 7 Erneutes Studium auf Probe

(1) Ein erneutes Studium auf Probe in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt ist nach einer Exmatrikulation wegen nicht erfolgreichem Abschluss des Probestudiums ausgeschlossen. Sofern die Exmatrikulation aus anderen Gründen erfolgte, kann ein unterbrochenes Probestudium fortgesetzt werden, sofern die maximale Probestudiendauer von zwei Fachsemestern noch nicht erreicht ist und besondere Gründe nachgewiesen werden, die zu der Unterbrechung führten.

(2) Innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren (ab dem Datum des Zulassungs-bescheides für das Probestudium an der FSU) ist maximal eine weitere Zulassung zu einem Probestudium an der FSU für einen anderen Studiengang möglich, sofern dafür die Voraussetzungen nach dieser Satzung erfüllt werden. Eine weitere Zulassung ist u.a. auch erforderlich, wenn noch vor Abschluss des eigentlichen Probestudiums der Studiengang gewechselt werden soll. Darüber hinausgehende Zulassungen zum Studium auf Probe sind ausgeschlossen.

(3) Wurde das Probestudium nicht erfolgreich abgeschlossen und erwirbt die Interessentin/der Interessent im Anschluss eine andere für die FSU gültige Hochschulzugangsberechtigung, so kann er bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch erneut in den gleichen Studiengang immatrikuliert werden. Über die Anerkennung von Leistungen aus dem früheren Probestudium und über eine etwaige Fachsemestereinstufung entscheidet dann die zuständige Stelle auf der Grundlage der geltenden Studien- und Prüfungsordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie ist erstmalig auf Anträge auf Zulassung zu einem Probestudium zum Sommersemester 2015 anzuwenden.

Jena, den 24. Februar 2015

gez.
Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Notizen:

[ggf. bei Nutzung für ZSB-Beratungsgespräch (siehe Rückseite) abtrennen]





**Nachweis über die erfolgte Studienberatung
zur Beantragung einer Zulassung zum **Studium auf Probe**
an der Friedrich-Schiller-Universität (FSU) Jena**

Vorname:	Name:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Berufsabschluss:	hauptberufliche Berufspraxis (Zeitraum):
angestrebter Studiengang (Abschluss / Fach bzw. Fächer):	

Auf der Grundlage von § 70 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz i.V.m. der FSU-Probestudium-Satzung unterzog sich der o.g. Interessent / die o.g. Interessentin einer umfassenden **Beratung bei der Zentralen Studienberatung (ZSB)** im Studierenden-Service-Zentrum (SSZ) der FSU Jena:

Beratungsdurchführung am:

In dem Gespräch wurde ausführlich u.a. auf folgende Themen eingegangen:

- ✓ Prozess der Beantragung einer Zulassung zum Studium auf Probe (Studiengänge mit und ohne NC)
- ✓ Anforderungen des Probestudiums sowie des Studiums insgesamt (einschließlich Umfang erforderlicher Prüfungsleistungen zur Umwandlung des Probestudiums in eine endgültige Immatrikulation)
- ✓ Voraussetzungen und erforderliche Vorkenntnisse für den angestrebten Studiengang (einschließlich möglicher Defizite in der Vorbildung der Bewerberin / des Bewerbers sowie Möglichkeiten zu deren Ausgleich)
- ✓ fachspezifische Kontaktierungsmöglichkeit von Studienfachberatern („Kontaktübergabe“)
- ✓ objektive und subjektive Studienbedingungen (einschließlich Finanzierung, Lebensumstände, ...)
- ✓ berufliche Verwertbarkeit und Berufsaussichten des angestrebten Studiums

Unterschrift Interessent/in

Unterschrift / Stempel ZSB

Kenntnisnahme /
Bearbeitung SSZ: